

Beitrags- und Finanzordnung des „Fördervereins Kindertagesstätte St. Pius e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

- (1) Gemäß § 3 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch
- (2)
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art
 - Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
- (3) Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann wie folgt aussehen:
 - 12,-- € pro Jahr, also 1,-- € pro Monat (Mindestbeitrag)
 - 24,-- € pro Jahr, also 2,-- € pro Monat
 - 36,-- € pro Jahr, also 3,-- € pro Monat
 - Offener Betrag pro Jahr.


Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist anteilmäßig bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

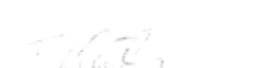
- (2) Die weiteren Beiträge werden jährlich im September durch Bankeinzug für das laufende Geschäftsjahr erhoben
- (3) Änderungen der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- (5) Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.


§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - Bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von € 1000,-- oder mehr verpflichten
 - Bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - Bei der Einstellung von Personal
 - Für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

Bedburg-Hau, den


Vorstandsvorsitzende


Stellv. Vorstandsvorsitzende


Schatzmeister